

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 14

Kausales Rechtsdenken und Rechtssoziologie

Eine Würdigung der Lehre von Müller-Erzbach

Von

Dr. Karlheinz Knauth



Duncker & Humblot · Berlin

KARLHEINZ KNAUTHE

Kausales Rechtsdenken und Rechtssoziologie

**Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst E. Hirsch

Band 14

Kausales Rechtsdenken und Rechtssoziologie

Eine Würdigung der Lehre von Müller-Erbach

Von

Dr. Karlheinz Knauthe



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1968 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1968 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

9

Erstes Kapitel

Die Interessenjurisprudenz und das kausale Rechtsdenken

11

| | |
|---|----|
| <i>Erster Abschnitt: Die Interessenjurisprudenz</i> | 12 |
| § 1 Die Faktoren der Rechtsbildung | 12 |
| § 2 Interessenjurisprudenz und Rechtsanwendung | 13 |
| 1. Der gesetzliche Interessenschutz | 13 |
| 2. Die Grenzen des Interessenschutzes | 14 |
| § 3 Die Auslegung rechtsgeschäftlicher Erklärungen | 15 |
| <i>Zweiter Abschnitt: Das kausale Rechtsdenken</i> | 16 |
| § 4 Das kausale Rechtsdenken in seiner Einstellung zu den übrigen Rechtslehren seiner Epoche | 16 |
| 1. Seine Einstellung zur Begriffsjurisprudenz | 16 |
| 2. Die Einstellung des kausalen Rechtsdenkens zur Gefühlsjuris- prudenz | 18 |
| 3. Die Einstellung des kausalen Rechtsdenkens zur herkömmlichen Interessenjurisprudenz (Tübinger Schule) | 18 |
| § 5 Die Hinwendung zur naturwissenschaftlichen Ursachenforschung .. | 19 |
| § 6 Die maßgebenden Lebensfaktoren | 20 |
| 1. Das Bedürfnis | 21 |
| 2. Das Beherrschungsvermögen | 22 |
| 3. Das Vertrauen | 23 |
| § 7 Die typische Beschaffenheit der Lebensfaktoren | 24 |
| § 8 Die Ursachenforschung im Sinne des kausalen Rechtsdenkens ... | 24 |
| 1. Die Kausalität | 24 |
| 2. Die Schwierigkeiten der Ursachenforschung und deren Verhält- nis zur teleologischen Methode | 26 |
| § 9 Das Bewerten der Lebensfaktoren durch das Recht | 27 |
| 1. Das Bewerten des Interesses | 28 |
| 2. Das Bewerten der Macht | 29 |
| § 10 Das Gestalten der Macht durch das Recht | 29 |
| § 11 Die Interdependenz zwischen Sozialleben und rechtlicher Ordnung | 31 |
| § 12 Das Erfassen rechtsgeschäftlicher Erklärungen | 31 |
| § 13 Die Anwendung des kausalen Rechtsdenkens | 32 |

Zweites Kapitel

**Das Verhältnis des kausalen Rechtsdenkens zur
Rechtssoziologie und zur soziologischen Jurisprudenz** 33

| | |
|---|----|
| <i>Erster Abschnitt: Die Rechtssoziologie und die soziologische Jurisprudenz</i> | 34 |
| § 14 Der Gegenstand und die Arbeitsweise der Rechtssoziologie im Allgemeinen | 34 |
| § 15 Die empirische und die theoretische Rechtssoziologie | 38 |
| 1. Der empirische Zweig der Rechtssoziologie | 38 |
| 2. Der theoretische Zweig der Rechtssoziologie | 39 |
| § 16 Die soziologische Jurisprudenz | 39 |
| <i>Zweiter Abschnitt: Das kausale Rechtsdenken und die empirische Rechtssoziologie</i> | 40 |
| § 17 Die Erforschung der Interdependenz zwischen sozialer Wirklichkeit und lebendem Recht durch das kausale Rechtsdenken | 40 |
| § 18 Eine Analyse einzelner Schriften Müller-Erzbachs unter dem Gesichtspunkt des lebenden Rechts | 42 |
| 1. Die frühen Arbeiten Müller-Erzbachs | 42 |
| 2. Die späten Arbeiten Müller-Erzbachs | 45 |
| 3. Zusammenfassung | 46 |
| <i>Dritter Abschnitt: Das kausale Rechtsdenken und die theoretische Rechtssoziologie unter dem Gesichtspunkt der kausalen Gesetzmäßigkeit</i> | 48 |
| § 19 Die mittelbare Kausalität bei Müller-Erzbach | 48 |
| 1. Das Kausalitätsprinzip in der Mikrophysik | 49 |
| 2. Der Gesichtspunkt der Bewertung für die mittelbare Kausalität | 51 |
| § 20 Die fehlenden theoretischen Voraussetzungen bei der mittelbaren Kausalität | 53 |
| <i>Vierter Abschnitt: Das kausale Rechtsdenken und die theoretische Rechtssoziologie unter dem Gesichtspunkt der Funktionalität</i> | 55 |
| § 21 Der Funktionsbegriff als Kriterium rechtssoziologischer Theorie .. | 55 |
| § 22 Durkheim und der Funktionsbegriff | 56 |
| § 23 Der Funktionsbegriff in der strukturell-funktionalen Theorie Parsons' | 57 |
| 1. Die Schaffung einer systematischen Theorie | 58 |
| 2. Das Bezugssystem „soziales Handeln“ | 58 |
| 3. Die Voraussetzungen einer dynamischen Analyse | 59 |
| 4. Das Konstantsetzen von Variablen | 60 |
| 5. Die Verbindung von Konstanten mit Variablen durch den Funktionsbegriff | 61 |
| 6. Der Handelnde in seiner Rolle | 62 |
| § 24 Der Funktionsbegriff bei Merton | 63 |

| | | |
|---|--|----|
| § 25 | Definition eines allgemeinen Funktionsbegriffs für die Untersuchung des kausalen Rechtsdenkens und die zugrundezulegenden Konstanten | 65 |
| | 1. Die Heuristik des allgemeinen Funktionsbegriffs | 65 |
| | 2. Die Bestimmung der Konstanten und Variablen in Anlehnung an die strukturell-funktionale Theorie | 67 |
| § 26 | Die Anwendung des Funktionsbegriffs und der strukturell-funktionalen Theorie auf das kausale Rechtsdenken | 67 |
| | 1. Der mathematische Funktionsbegriff im kausalen Rechtsdenken | 68 |
| | 2. Der soziologische Funktionsbegriff und die strukturell-funktionale Theorie im kausalen Rechtsdenken | 69 |
| | a) Die Variablen und Konstanten in der kausalen Rechtslehre .. | 70 |
| | b) Die Verbindung der Variablen mit den Konstanten | 73 |
| | aa) Der Idealtyp vom Rechtsleben als Bezugspunkt | 74 |
| | bb) Die bewußt dysfunktionale Rechtsbildung | 76 |
| | cc) Die Funktionalität in der kausalen Rechtslehre, dargestellt an drei Beispielen | 77 |
| | c) Die Rechtsfortbildung und die strukturell-funktionale Theorie | 80 |
| § 27 | Das kausale Rechtsdenken und die Problematik des sozialen Wandels | 82 |
| | 1. Die Problematik im allgemeinen und Dahrendorfs Lösungsvorschlag | 82 |
| | 2. Die von Müller-Erbach geforderte kausale Geschichtsschau | 83 |
| § 28 | Der Handelnde als Rollenträger | 85 |
| <i>Fünfter Abschnitt: Das kausale Rechtsdenken und die soziologische Jurisprudenz</i> | | |
| § 29 | Die soziologisch orientierte Aufstellung von Rechtsnormen als Postulat des kausalen Rechtsdenkens | 86 |
| § 30 | Die rechtssoziologischen Erkenntnisse bei der Anwendung des Rechts | 87 |

Drittes Kapitel

Die Interessenabwägung im Rahmen des kausalen Rechtsdenkens 89

| | | |
|--|---|----|
| <i>Erster Abschnitt: Die gesetzlichen Prinzipien der Interessenabwägung ..</i> | | 89 |
| § 31 | Die Interessenbewertung als eine Unterart der Interessenabwägung | 89 |
| § 32 | Das Interesse als Bewertungsobjekt und als Bewertungsmaßstab .. | 91 |
| § 33 | Der Mangel an umfassenden Bewertungsmaßstäben in der kausalen Rechtslehre | 92 |
| | 1. Das Erfordernis eines Katalogs von gesetzlichen Bewertungsprinzipien | 93 |
| | 2. Die Unvollständigkeit der kausalen Rechtslehre hinsichtlich der Bewertungsprinzipien | 96 |

| | |
|---|----|
| <i>Zweiter Abschnitt: Die außergesetzlichen Prinzipien der Interessenabwägung</i> | 97 |
| § 34 Der Entwicklungsgang der unabhängig vom Gesetz wirksamen Prinzipien | 97 |
| § 35 Die Konfliktlösung bei widerstreitenden Interessen | 98 |

Viertes Kapitel

| | |
|---|------------|
| Abschließende Beurteilung | 100 |
| § 36 Das kausale Rechtsdenken als rechtssoziologisch orientierte Methode der Rechtsanwendung | 100 |
| 1. Die rechtssoziologische Auslegungsmethode | 100 |
| 2. Der Gegensatz zur Interessenjurisprudenz im Sinne der Tübinger Schule | 101 |
| 3. Der Gegensatz zur Wertungsjurisprudenz | 102 |
| § 37 Die Lehre Müller-Erzbachs im Sinne eines funktionalen Rechtsdenkens und die Gründe für ihren geringen Einfluß auf die Rechtspraxis | 103 |
| § 38 Die Verdienste des kausalen Rechtsdenkens | 105 |

| | |
|-----------------------------|------------|
| Literaturverzeichnis | 107 |
|-----------------------------|------------|

Einleitung

Das Interesse an Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung ist in letzter Zeit erheblich gewachsen. Die von den Rechtssoziologen gestellte Frage nach den Zusammenhängen zwischen Sozialleben und Recht beginnt langsam in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis an Bedeutung zu gewinnen¹. Damit wird auch die Lehre vom kausalen Rechtsdenken wieder in den Blickpunkt gerückt; denn bei ihr handelt es sich um eine Methodenlehre², in deren Mittelpunkt die Lebensverwurzelung des Rechts steht³.

Die vorliegende Arbeit will versuchen, die Schriften von Müller-Erbach⁴, dem Begründer dieser Lehre, auf ihr rechtssoziologisches Gedankengut hin zu untersuchen. Dabei soll zugleich die Frage beantwortet werden, ob und inwieweit rechtssoziologische Erkenntnisse in eine juristische Methodenlehre umgesetzt werden können.

Außerdem soll der Versuch unternommen werden, das kausale Rechtsdenken gegen die Interessenjurisprudenz abzugrenzen. Denn in der gegenwärtigen Literatur werden diese beiden Methodenlehren als weitgehend identisch behandelt. Bezeichnend dafür ist, daß Müller-Erbach ohne weiteres als Hauptvertreter der Interessenjurisprudenz neben Heck und Stoll erwähnt wird, ohne daß die Frage aufgeworfen wird, ob zwischen ihren Anschauungen Unterschiede bestehen, und gegebenen-

¹ Vgl. *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1960, insbesondere S. 103 ff. über die Rechtsfortbildung mit Rücksicht auf ein unabweisbares Bedürfnis des Rechtsverkehrs; *Westermann*, Sachenrecht, 4. Aufl., Karlsruhe 1960, S. 214 ff. über die Sicherungsübereignung; vgl. ferner die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs über das Anwartschaftsrecht bei aufschiebend bedingter Übereignung, insbesondere die Entscheidungen BGHZ 20, 88, 94; 35, 85 ff.

² Vgl. *Müller-Erbach*, Das Erfassen des Rechts aus den Elementen des Zusammenlebens, veranschaulicht am Gesellschaftsrecht, AcP 154 (1955) (im folgenden: Erfassen des Rechts), S. 299, 301 ff.

³ *Müller-Erbach*, Die Rechtswissenschaft im Umbau, München 1950, S. 2.

⁴ Rudolf Müller-Erbach wurde am 23. 3. 1874 in Perleberg geboren. Im Jahre 1903 wurde er Dozent an der Juristischen Fakultät der Universität Bonn. 1911 erhielt er eine außerordentliche Professur an der Universität Königsberg für Bürgerliches Recht, Handels- und Bergrecht. 1918 wurde er ordentlicher Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen und 1925 in München, wo er am 3. 8. 1959 verstarb.

falls der Versuch unternommen wird, diese aufzuzeigen⁵. Dabei lassen bereits die Bezeichnung „kausales Rechtsdenken“, die für eine Anlehnung an naturwissenschaftliche Vorstellungen spricht, und die in Müller-Erbachs Werken enthaltene Kritik an der von Heck, Stoll und Rümelin vertretenen interessenjuristischen Richtung⁶ vermuten, daß Gegenstand und Verfahrensweise beider Lehren verschieden sind.

⁵ Vgl. *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 47 f.; *Fechner*, Rechtsphilosophie, 2. Aufl., Tübingen 1962, S. 59; *Pawlowski*, Problematik der Interessenjurisprudenz, NJW 1958, S. 1561, 1564; ferner *Legaz y Lacambra*, Rechtsphilosophie, Neuwied, Berlin 1965, S. 146, der jedoch auf Müller-Erbachs späteres Abweichen von der Interessenjurisprudenz hinweist.

⁶ *Müller-Erbach*, Die Rechtswissenschaft im Umbau, S. 13; Das private Recht der Mitgliedschaft als Prüfstein eines kausalen Rechtsdenkens, Weimar 1948 (im folgenden: Recht der Mitgliedschaft), S. 10.

Erstes Kapitel

Die Interessenjurisprudenz und das kausale Rechtsdenken

In seinen Anfangsschriften bekannte sich Müller-Erbach zur Interessenjurisprudenz, wengleich er ihr ein eigenes Gepräge gab¹. Auf der Grundlage der von ihm vertretenen Interessentheorie entwickelte er dann die Lehre vom „kausalen Rechtsdenken“², die als weitere Methode neben die drei bereits bestehenden (Begriffsjurisprudenz, Interessenjurisprudenz³ und Freirechtslehre) trat⁴.

Entgegen dieser Auffassung wird die Meinung vertreten, daß die kausale Rechtslehre zwar nicht mit der Interessenjurisprudenz identisch sei, wohl aber eine besondere Art dieser Lehre darstelle⁵. Allein aus der Tatsache, daß eine Theorie auf einer anderen aufbaut, ist jedoch nicht zu schließen, daß es sich lediglich um eine Unterart handelt. Müller-Erbach weist selbst ausdrücklich darauf hin, daß man in dem „stufenweise entwickelten kausalen Rechtsdenken“ keine neue Bezeichnung für eine „einseitige Interessenschau“ sehen dürfe⁶.

¹ *Müller-Erbach*, *Wohin führt die Interessenjurisprudenz?*, München 1932 (im folgenden: *Interessenjurisprudenz*); *Die Grundsätze der mittelbaren Stellvertretung aus der Interessenlage* entwickelt, Berlin 1905; *Deutsches Handelsrecht*, 2. und 3. Auflage, Tübingen 1928; *Reichsgericht und Interessenjurisprudenz*, *Reichsgerichtsfestgabe* Bd. 2, Berlin, Leipzig 1929, S. 161 ff. Auf diese Werke mag es zurückzuführen sein, daß das kausale Rechtsdenken der Interessenjurisprudenz zugeordnet wird.

² Die ersten Ansätze zu dieser Lehre wurden in den kritischen Aufsätzen zur Interessenjurisprudenz in den Jahren 1932—1939 entwickelt, die Hauptschriften entstanden nach dem Krieg: *Müller-Erbach*, *Interessenjurisprudenz* (1932); *Lassen sich das Recht und das Rechtsleben tiefer und sicherer erfassen?*, Leipzig, München 1934; *Die Hinwendung der Rechtswissenschaft zum Leben und was sie hemmt*, *Recht und Staat*, Heft 125, 1939; *Recht der Mitgliedschaft* (1948); *Die Rechtswissenschaft im Umbau* (1950); *Erfassen des Rechts* (1955).

³ *Oertmann*, *Interesse und Begriff in der Rechtswissenschaft*, Leipzig 1931, S. 11, spricht in diesem Zusammenhang von einer teleologischen Methode.

⁴ *Ph. Heck*, *Die neue Methodenlehre Müller-Erbachs*, *AcP* 140 (1935), S. 259.

⁵ *Fechner*, *Das kausale Rechtsdenken — eine Gefahr für die Rechtswissenschaft?*, *AcP* 151 (1950/51), S. 352, 355; *M. Reh binder*, *Entwicklung und gegenwärtiger Stand der rechtssoziologischen Literatur*, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 16 (1964), S. 533, 545.

⁶ *Müller-Erbach*, *Die Rechtswissenschaft im Umbau*, S. 15.